



Finanz Journal **Newsletter 12|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ NPO-Fonds-RichtlinienVO – Verlängerung der Organisationsbeihilfen?

§ 12 Abs 2 der besagten VO, BGBl II 2020/300, lautet idF der Novelle BGBl II 2020/357: „Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung sind bis zum 31. Dezember 2020 zu beantragen. Davon abweichend sind Unterstützungsleistungen gemäß § 8 Abs. 6 bis spätestens 31. Dezember 2020 zu gewähren.“ § 8 Abs 6 VO spricht die Beihilfen für jene Non-Profit-Organisationen (kurz: „NPO“) an, die EU-rechtlich als Unternehmen einzustufen sind. Für diese Einheiten hat die EU-Kommission mit ihrer Mitteilung „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (EU-Amtsblatt C-91i/1 vom 20. März 2020 sowie drei weiteren Überarbeitungen, konsolidiert [hier abzurufen](#), eine befristete Ausnahmeerlaubnis für Überschreitungen nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 vorgesehen, die ursprünglich nur für bis Jahresende gewährte Stützungen gelten sollte. Danach dürfen sich die Beihilfen auf bis zu 800.000 EUR pro Einheit belaufen, vorbehaltlich der Genehmigung des nationalrechtlichen Rahmens durch die Kommission. Nun hat aber die Kommission in der vorerst letzten Änderung des genannten „Befristeten Rahmens [...]“ die ausnahmealber erlaubten Überschreitungen bis zu einer Gewährung am 30. Juni 2021, bei Rekapitalisierungshilfen sogar bis Ende Sept 2021 erstreckt. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch der österr Gesetzgeber durch Novellierung der eingangs angeführten VO eine Verlängerung verfügt, soweit es Unternehmensbeihilfen anbelangt. Für Organisationen, deren Tätigkeiten ausschließlich als nichtunternehmerisch einzustufen ist, gilt die NPO-Fonds-RichtlinienVO ohnedies bis Ende 2022 (§ 28 Abs 1 VO), was aber nichts an der nach § 12(2) der VO geforderten Antragstellung bis (vorläufig?) Jahresende ändert.

Da die NPO-Fonds-RichtlinienVO in diesem Newsletter bislang unerwähnt blieb, sei ein Abriss über Eckpunkte dieser VO über Staatshilfen für NPOs nachgereicht: Stützungsbeträge sind bis zu 2,4 Mio EUR pro Antragsteller vorgesehen, bei Organisationen, deren Tätigkeit EU-rechtlich als unternehmerisch einzustufen sind, jedoch nur bis zu 800 TEUR, bzw 100 TEUR bei einer landwirtschaftlichen Primärproduktion oder 120 TEUR bei Fischerei und Aquakultur. Förderbar sind in § 7(2) VO erschöpfend genannte Unkosten zur Erfüllung statutenmäßiger Aufgaben, darüber hinaus aber auch ein Struktursicherungsbeitrag iHv 7 % der Einnahmen des Jahres 2019 (§ 7 Abs 3), womit wohl vor allem Personalkosten abgedeckt werden sollen. Die insgesamt Förderhöhe wird mit der Höhe des Einnahmenausfalls aus den „ersten drei Quartalen des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019“ gedeckelt (§ 10 Abs 1 VO), was sprachlogisch offen lässt, ob als Vergleichsmaßstab die ersten drei Quartale des Jahres 2019 oder das gesamte Jahr 2019 gemeint ist. Die Organisationen sind aber gem § 4 Z 7 VO auch gehalten, ihre Auslagen auf das Möglichste zu reduzieren („Schadensminderungspflicht“). Die Abwicklung der Förderung erfolgt über das AWS, die Einreichung des Antrags ist elektronisch etwa über <http://www.npo-fonds.at> möglich.

Interessantes Detail am Rande ist, dass EU-rechtlich geregelte, im Rahmen der NPO-Fonds-RichtlinienVO zuerkannte Beihilfen (vgl § 3 Abs 2 VO), die „auf Basis einer De-minimis-Verordnung“ gewährt werden (es gibt noch weitere solcher EU-Verordnungen neben der oben angeführten) und deshalb den Zuschussrahmen nach diesen EU-Regelungen nicht überschreiten, strengeren Auflagen unterliegen als Stützungsbeträge, die den Rahmen dieser EU-Regelungen überschreiten (s § 8 Abs 8 NPO-FondsRLV). Nicht behoben durch die eingangs genannte Novelle der NPO-FondsRLV wurde schließlich ein redaktionelles Versehen in § 8(4) VO, wo statt auf § 7(2) und § 7(3) auf „eine Förderung der Kosten nach § 4 Abs. 2 [und] ... ein Struktursicherungsbeitrag nach § 4 Abs. 3“ verwiesen wird, obwohl der verwiesene Paragraph gar keine Absätze, sondern nur Ziffern enthält und die Stellen auch sonst unzutreffend sind.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Besteuerung v Erträgen aus gewillkürten Beteiligungen ausländ. PersGes-Betriebsstätten**

Dass Erträge aus Beteiligungen, die in keinem funktionalen Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit einer ausländischen Personengesellschaftsbetriebsstätte stehen, nicht dieser Betriebsstätte zugeordnet werden können, wurde bereits vor dem Hintergrund des DBA Slowakei im VwGH-E Ro 2016/13/0014 (FJ-NL 12/'17, 3) abgehandelt. Eine vergleichbare Situation wurde dem VwGH jüngst zur Entscheidung vorgelegt, wiederum die Einbringung einer österr GmbH durch eine natürliche, in Ö ansässige Person in eine slowakische KG („komanditná spoločnosť“) betreffend, die dem Typus einer GmbH & Co KG entspricht und nach slowakischem Steuerrecht (und auch nach der Mutter-Tochter-RL) als KapGes angesehen wird. Hier stand allerdings auch (dh vor allem neben der Thematik der Vereinbarkeit der inländ. Einkünftezuordnung von Dividenden aus der Beteiligung mit der Mutter-Tochter-RL) in Streit, ob Wertpapiererträge der slowakischen, dort als intransparent geltenden KG, die daselbst nach nationalem und internationalem Steuerrecht korrekt einer Besteuerung unterzogen wurden und nicht (mehr) mit der Beteiligungs-GmbH in Zusammenhang standen, zusätzlich einer Inlandsbesteuerung bei der natürlichen Person *ohne Steueranrechnung* (vgl Rz 48 des Judikats) unterzogen werden dürfen. Dem Erkenntnis ist zu entnehmen, dass der VwGH (offenbar:) Portfolio-Beteiligungen (oder gar nur Rentenfonds, das BFG erwähnt „Zinsen“) den sonstigen Beteiligungen gleichstellt und auch hier einen funktionalen Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten-KG fordert, weshalb er das DBA (vgl Rz 49 des Judikats) für nicht anwendbar erklärt. Dem Judikat ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob dies nur für WP-Veranlagungen gilt, die sich (derivativ) vorangegangenen Zuflüssen aus der „künstlichen“ Beteiligung verdanken, oder überhaupt für jede – ihrer Natur nach nicht gewerbliche – Kapitalmarktinvestition. – Letzteres dürfte freilich zur Folge haben, dass in derlei grenzüberschreitenden Konstellationen Barreserven nicht mehr mittelfristig auf dem Wertpapiermarkt veranlagt werden könnten, sondern den – nahezu unverzinsten – Bankkonten anvertraut werden müssten, damit erst die Banken aus der Verleihung Nutzen ziehen können. (VwGH Ro 2019/13/0007 v 15. 10. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Begründungspflicht, Amtshilfe & Beweisverwertungsverbot im Abgabensicherungsverfahren**

Die Abgabenbehörde wie auch das BFG haben iRd auch im Abgabensicherungsverfahren geltenden Begründungspflicht Entlastungsvorbringen des Abgabepfl zu würdigen und dürfen sich nicht darüber mit der Begründung hinwegsetzen, dass in einem Sicherstellungsverfahren nicht zu entscheiden sei, ob ein Abgabensanspruch auch tatsächlich entstanden ist. Bei dieser Würdigung sind aber allfällige Beweisverwertungsverbote für Erkenntnisse aus (völkerrechtlich statuierten) Rechtshilfeverfahren zu beachten, jedoch nur insofern nicht der Abgabepflichtige selbst im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Umstände offenlegt, die sich mit den Inhalten dieser Amtshilfeauskunft decken. Der VwGH sprach auch aus, dass dergleichen Beweisverwertungsverbote nicht für Zivilverfahren mit dem Gegenstand der Rückführung von deliktisch (Stwt: „Untreue“) erlangten Vermögenswerten gilt. (VwGH Ra 2020/13/0044 v 8. 10. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Regressverbot: Zuflüsse aus privater Zusatzpension keine Vermögensrückzahlung**

Der Argumentation eines Rw, die Auszahlungen der privaten Pensionsversicherungsanstalt wären zum überwiegenden Teil Rückzahlungen aus dem anlässlich des Versicherungsabschlusses hinterlegten Vermögensstamm, begegnete der VwGH mit Rückgriffen auf seine Rsp aus der Zeit noch vor Einführung des § 330a ASVG, wonach die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen wäre und deshalb der Zeitpunkt des Zuflusses in einem *Bedarfszeitraum* den Ausschlag für die Einstufung als Einkommen gäbe. Allerdings würde der nach Ablauf einer Bedarfsperiode (hier: für Beistand nach dem Sbg SHG) nicht verbrauchte Teil der Einkünfte dem Vermögen zuwachsen (s dazu auch VwGH Ro 2019/10/0002, FJ-NL 09/'18, 6). Die *„Differenzierung zwischen hilfebedürftigen Personen, die ihr Vermögen behalten, und hilfebedürftigen Personen, die dieses in Einkommen umgewandelt haben“*, sei bereits vom VfGH mit E vom 24. Sept 2018, E 2914/2018-7, abgesegnet worden. (VwGH Ra 2019/10/0199 v 5. 11. 2020)

■ Kein Regressverbot iZm Zwangsaufenthalt in sozialtherapeutischer Einrichtung

In einem Streitfall über die Kosten für die Unterbringung geistig abnormaler Rechtsbrecher in sozialtherapeutischen Einrichtungen nach Entlassung aus dem Strafvollzug im Kontext des § 179a StVG machte der VwGH auf eine Rsp des OGH, nämlich 13 Os 77/19a, aufmerksam, wonach § 330a ASVG keine Anwendung in Angelegenheiten des Strafrechtswesens oder der Sicherheitsverwahrung iSd Art 10(1)6 B-VG findet. Zwar würde nach dem letztgenannten Judikat unter dem in § 330a ASVG verwendeten Begriff der „Sozialhilfe“ auch die Behindertenhilfe zu verstehen sein, jedoch falle diese – anders als die in Art 10(1)6 leg cit angeführten Zuständigkeiten – gem Art 15(1) B-VG in den gesetzgeberischen und exekutiven Kompetenzbereich der Länder. (VwGH Ra 2019/10/0175 v 22. 10. 2020)

■ StbG: Haushaltsrichtsatz-Unterschreitung nicht vom Kind, aber von Eltern zu vertreten

Der VwGH wies die Argumentation eines (vormundschaftlich vertretenen) Rw zurück, dass die Unterschreitung des Haushaltsrichtsatzes iSd § 293 ASVG einem die Staatsbürgerschaft beantragenden Minderjährigen nicht unter Berufung auf § 10(1)7 StbG entgegen gehalten werden dürfe, weil er diese Unterschreitung nicht zu vertreten habe, wenn auch aus anderen als den in § 10(1b) StbG „insbesondere“ angeführten Gründen (wie zB Erkrankungen). Die Ausnahmefälle für das Absehen von der Selbsterhaltungsfähigkeit müssten lt VwGH-Rsp den in § 10(1b) StbG genannten Umständen, also schwerwiegende Erkrankung oder Behinderung, vergleichbar sein. *„Der Umstand, dass der Revisionswerber als unmündig Minderjähriger weder faktisch noch rechtlich wie eine volljährige Person am Erwerbsleben teilnehmen kann, stellt keine besonders berücksichtigungswürdige Situation dar, welche in ihrer Bedeutung sowohl dem Grunde als auch der Nachweisbarkeit nach den Tatbeständen des § 10 Abs. 1b StbG ([...]) vergleichbar ist (vgl. zum Fehlen diesbezüglicher verfassungsrechtlicher Bedenken VfGH 8. 6. 2020, E 3890/2019-5).“* Nach stRsp wäre im Fall von Minderjährigen ohne eigenes Einkommen für die Beurteilung des gesicherten Lebensunterhalts auf jenen der unterhaltspf Pf Eltern abzustellen. – Die Entscheidung ist zwar angesichts des Umstands, dass Minderjährige ebensowenig die *Erfüllung* des Haushaltsrichtsatzes zu vertreten hätten, verständlich, sie hat jedoch in Anbetracht der Tatsache wenig rechtl Gewicht, dass gem § 20 leg cit einem Fremden ungeachtet seiner Selbsterhaltungsfähigkeit die österr Staatsbürgerschaft zuzusichern ist, wenn er nur zur Zurücklegung seiner bisherigen Staatsbürgerschaft bereit ist und den Austritt aus dem bisherigen Staatsverband auch nachweist. Zu den Voraussetzungen für den Anspruch nach § 20 StbG ist einzig das Erfordernis nennenswert, dass die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates ermöglicht oder erleichtert, was freilich einer dehnbaren Auslegung zugänglich sein dürfte. (VwGH Ra 2020/01/0372 v 9. 11. 2020)

■ AVRAG: Zum Tatort bei unterlassener Übermittlung von Beschäftigungsunterlagen

Beim besagten Unterlassungsdelikt kommt es auf den Ort der unterbliebenen Absendung an, weil § 7g Abs 2 AVRAG eine *Absendung* bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags vorschreibt. Dieser Ort fällt — laut VwGH: „im Zweifel“ — mit dem Sitzort des Unternehmens, bzw genauer: dem Sitz der Unternehmensleitung, zusammen. Vorliegend ergab sich aus dem Befund des VwGH eine Unzuständigkeit der Sbg GKK zur Übermittlungsaufforderung. — Im § 14 des die einschlägige Regelung ersetzenden LSD-BG kommt es auf den Tatort nicht mehr an, weil hier an die Stelle der GKK ab 1. 1. 2020 zunächst der „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ trat, und schließlich die „Österreichische Gesundheitskasse“. (VwGH Ra 2018/11/0129 v 29. 10. 2020)

SONSTIGES**■ NoVAG: Zur Einstufung als — nicht steuerbare — Zugmaschine**

Die Vorlage eines technischen Gutachtens über die Eignung als Zugmaschine und die kraftfahrrechtliche Genehmigung für den Einsatz als solche kann eine Auseinandersetzung über deren Einstufung unter die KN-Position 8703 oder 8701 nicht ersetzen. Dabei bilden die Erläuterungen der Kommission zu den einzelnen Warengruppen der Kombinierten Nomenklatur in eben dieser einen wichtigen Auslegungsbehelf, der zwar nicht rechtsverbindlich, aber für die Auslegung der KN-Einstufungen jedenfalls von allen Instanzen zu beachten ist. (VwGH Ra 2020/16/0049 v 15. 10. 2020)

■ MinStG: „begünstige stationäre Anlagen“ nur solche der ortsfesten Art

Die Begünstigung für die Verwendung bestimmter Gasöle in stationären Anlagen nach § 8 Abs 1 MineralölsteuerG iVm dessen Abs 2 schließt nicht nur fahrbare Generatoren aus, sondern jedwede Anlagen, die dank leistungsfähiger Hebevorrichtungen ohne größeren Aufwand per Schwerlasttransport verlegt werden könnten. Der Begriff ist als synonym mit jenem der RL 2003/96/EG in deren Art 8 Abs 2 lit b aufzufassen, der auf „ortsfeste Motoren“ lautet. Die genannte RL („zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom“) löst die RL 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ab und erweitert zugleich den Regulierungsbereich. Der VwGH zitiert zur Untermauerung seiner Revisionsabweisung Rsp des BFH, wonach durch die entsprechende Auflage für die vergleichbare Begünstigung im deutschen MinöStG die leichte steuerbehördliche Überwachung ausschlaggebender Gesetzeszweck ist, und merkt auch an, dass eine Richtlinienwidrigkeit der österr Rechtslage nur denkbar ist, wenn entweder Mindeststeuersätze nach der RL unterschritten würden oder der Anwendungsbereich der an sich unionsrechtl zulässigen Begünstigungen zu weit gezogen wäre. (VwGH Ro 2020/16/0033 v 15. 10. 2020)

**DER GRENZ-VERLAG
WÜNSCHT SEINEN LESERN (BEIDERLEI GESCHLECHTS)
EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!**



In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.